

**Haftung des Insolvenzverwalters bei schuldhafter Verken-  
nung der Leistungsfähigkeit der Masse (InsO §§ 60, 61, 155 Abs. 1, § 157);**

**hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom  
21.11.2002 - 12 U 112/02 -**

OLG Karlsruhe, Urt. v. 21.11.2002 - 12 U 112/02 (LG Mannheim)

Leitsatz der Redaktion:

**Der Insolvenzverwalter haftet für die Nichterfüllung von  
Masseverbindlichkeiten, die er aufgrund einer schuldhaf-  
ten Verkennung der Finanzierbarkeit verursacht hat; ins-  
besondere hat er zu Beginn seiner Tätigkeit eine Ver-  
gleichsrechnung zur Fortführung bzw. Liquidation des Be-  
triebs aufzustellen und darf sich nicht auf die Liquiditäts-  
pläne der Schuldnerin verlassen. Im Rahmen der Unter-  
nehmensfortführung muss er ständig die Finanzierbarkeit  
der Massekosten und -verbindlichkeiten prüfen.**

**Zum Sachverhalt:**

Die Klägerin ist ein Großhandelsunternehmen, das bundesweit mit kältetechnischen Produkten handelt. Sie unterhielt eine dauernde Geschäftsverbindung mit der Firma K. KG. Am 28. 4. 2000 wurde der Beklagte zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der K. KG bestellt. In einem Schreiben vom 3. 5. 2000, das auch vom Beklagten unterschrieben war, wurde die Klägerin davon in Kenntnis gesetzt. Das Schreiben enthielt weiterhin folgenden Satz:

Herr Rechtsanwalt B. bestätigt hiermit in seiner Eigenschaft als vorläufiger Insolvenzverwalter ausdrücklich, dass er für Zahlungen für von ihm unterzeichnete Bestellungen einsteht.

Am 1. 6. 2000 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der K. KG eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Hiervon wurde die Klägerin mit Schreiben vom 9. 6. 2000 informiert. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellte die Insolvenzschriftschuldnerin bei der Klägerin kältetechnische Produkte im Wert von 13 770,10 DM. Und zwar erfolgten Bestellungen am 18. 1. 2001, am 25. 1. 2001, am 19. 2. 2001 sowie am 26. 2. 2001. Sämtliche Bestellungen waren persönlich vom Beklagten in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter unterschrieben. Die Bestellungen wurden von der Klägerin bei der Insolvenzschriftschuldnerin ausgeliefert. Am 9. 7. 2001 musste der Beklagte dem Insolvenzgericht Karlsruhe die Masseunzulänglichkeit anzeigen und teilte dies mit Schreiben vom 10. 7. 2001 der Klägerin mit.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 13 770,10 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach der Insolvenzeröffnung seien zunächst keine Liquiditätsprobleme aufgetreten. Es habe Sanierungsbemühungen gegeben. Zuerst habe man sich bemüht, die V.-bank als Hausbank zum Abruf genehmigter Fördermittel zu gewinnen. Dies sei aber im August 2000 fehlgeschlagen. Dann bestand die Möglichkeit einer Auffanglösung durch einen Interessentenkreis, die O.-Gruppe. Dies scheiterte Ende 2000. Im Januar 2001 ließ die Liquidität erkennbar nach. Aber Herr A., der die kaufmännische Leitung der Insolvenzschriftschuldnerin inne hatte, habe dem Beklagten einen Liquiditätsplan vorgelegt, der leicht positive Zahlen auswies. Im April 2001 stellte der Beklagte die gesamte Buchhaltung sicher, überprüfte sie und kannte somit danach erst das ganze Ausmaß der noch offenen Masseverbindlichkeiten. Es habe sich zudem herausgestellt, dass noch Umsatzsteuernachzahlungen zu erfolgen hätten.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 7 040,54 € nebst Zinsen verurteilt.

**Gründe:**

Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

I. ... Zur Rechtsverteidigung wird im Berufungsrechtszug ergänzend vorgetragen, der Beklagte habe zum Jahresende 2000 und auch zum Zeitpunkt der hier streitigen Bestellungen im Januar und Februar 2001 davon ausgehen können, dass er die Kreditoren werde bezahlen können. Er habe nach dem plötzli-

chen Scheitern der Auffanglösung im Dezember 2000 nicht den Betrieb von heute auf morgen einstellen können. Zudem seien die Ist-Zahlen für den Januar 2001 positiv gewesen. Sie hätten die Planung weit überstiegen.

II. Die Klägerin kann von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe von 7 040,54 € gem. §§ 60, 61 InsO wegen Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten beanspruchen.

1. Die persönliche Haftung des Beklagten - unabhängig von seiner Stellung als Insolvenzverwalter - aufgrund eines Vertrauenstatbestandes ist entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht gegeben.

Eine solche lässt sich nicht auf das an die Klägerin gerichtete Schreiben vom 3. Mai 2000 stützen. In dem Schreiben ist zwar angeführt, dass der Beklagte in seiner Eigenschaft als vorläufiger Insolvenzverwalter ausdrücklich bestätigt, dass er für die Zahlung für von ihm unterzeichnete Bestellungen einsteht. Der Beklagte ist zu diesem Zeitpunkt nur so genannter „schwacher“ Insolvenzverwalter gewesen. Der Erklärung des Beklagten kommt deshalb Bedeutung nur für die Zeit bis zur Insolvenzeröffnung zu. Der Beklagte wollte mit seiner Erklärung der Schuldnerin die Fortführung des Betriebes bis zur endgültigen Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermöglichen. Nur für diesen Zeitraum, d. h. bis 1. 6. 2000, wollte der Beklagte persönlich für von der Schuldnerin eingegangene Verpflichtungen einstehen.

Die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters kann neben der vertraglichen Haftung der Masse zudem nur unter besonderen Voraussetzungen begründet sein, nämlich wenn er eigene Pflichten ausdrücklich übernommen hat oder insoweit einen Vertrauenstatbestand, an dem er sich festhalten lassen muss, geschaffen oder wenn er eine unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) begangen hat (BGH ZIP 1998, 1584 = NJW-RR 1990, 94, dazu EWiR 1990, 275 (Gerhardt)). Das Wissen, dass die Schuldnerin nicht mehr kreditwürdig war, gibt für sich keinen Anhalt dafür, dass der Insolvenzverwalter als persönlicher Garant für die Verpflichtungen der Masse einstehen will (BGH ZIP 1998, 1584 = NJW-RR 1990, 94). Diese besonderen Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Der Beklagte hat die Bestellungen vom 18. 1., 25. 1., 19. 2. und 26. 2. 2001 als Insolvenzverwalter vorgenommen. Die Bestellungen sind vom Beklagten in seiner Funktion als Insolvenzverwalter unterschrieben worden. Die Klägerin wusste durch Mitteilung vom 9. 6. 2000, dass das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Die Klägerin wusste deshalb auch, dass Verbindlichkeiten im Rahmen der Geschäftsfortführung nur durch den Verwalter (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) eingegangen werden konnten. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte dennoch auch persönlich uneingeschränkt für solche Masseverbindlichkeiten einstehen wollte, lassen sich dem auf die nur vorläufige Insolvenzverwalterstellung des Beklagten hinweisenden Schreiben vom 3. 5. 2000 nicht entnehmen und werden von der Klägerin nicht vorgetragen.

2. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten persönlich als Insolvenzverwalter auf Zahlung von 7 040,54 € wegen Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten ergibt sich aus § 61 InsO.

Die Forderungen der Klägerin (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) können – wie unstreitig – nicht aus der Insolvenzmasse beglichen werden. In diesem Fall haftet der Insolvenzverwalter persönlich (§ 61 Satz 1 InsO). Der Insolvenzverwalter haftet nur dann ausnahmsweise nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft (§ 61 Satz 2 InsO). Insoweit trifft den Insolvenzverwalter die Darlegungs- und Beweislast (OLG Schleswig, Urt. v. 16. 11. 2001 – 1

U 203/00; *Smid*, InsO, § 61 Rz. 3; *Wimmer/Hössl*, InsO, 2. Aufl., § 61 Rz. 4). Unter dem Blickwinkel des § 61 InsO ist der Verwalter im Rahmen eines Vertragsanbahnungsverhältnisses gehalten, das Eingehen von Verbindlichkeiten zu unterlassen oder den Vertragspartner zumindest zu warnen, wenn die Masse voraussichtlich zur Erfüllung der daraus sich ergebenden Verpflichtungen nicht ausreicht. Der Beklagte hat nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin insolvenzspezifische Pflichten verletzt. Hierdurch ist der Klägerin ein Schaden in Höhe der den Rechnungsbeträgen zugrunde liegenden Lieferungen entstanden.

Denn der Beklagte hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, hier der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, erkennen können und müssen, dass er die aus der Masse zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht mehr werde tilgen können. Die Klägerin führt hierzu unwidersprochen aus, dass der Beklagte zu Beginn seiner Tätigkeit – insbesondere im Fall der Fortführung des Betriebes – eine Vergleichsrechnung hätte anstellen müssen, ob die Fortführung oder Zerschlagung der Masse ein besseres Verwertungsergebnis bringt. Der Beklagte durfte sich im Rahmen seiner Prüfung zur Fortführung des Betriebs deshalb nicht nur auf die ihm von der Schuldnerin erstellten Liquiditätspläne und damit einen planerischen Finanzbestand verlassen, auch wenn der Beklagte hierbei nur von einem Rohertrag von 4 % aus Warenbestand und Löhnen statt der im Finanzplan vorgesehenen 8 % ausgegangen ist. Nach § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO obliegt dem Verwalter die Buchführung bezüglich der Masse. Der Beklagte muss darüber hinaus – worauf die Klägerin ebenfalls zutreffend hingewiesen hat – die Verbindlichkeiten ständig prüfen. Danach war es die Aufgabe des Beklagten, sich selbst ein Bild über die Liquidität und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Betriebsfortführung der Schuldnerin zu machen. Der Beklagte kann sich deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe erst im März/April 2001 die Geschäftsunterlagen erhalten und damit erst zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Kreditorenliste erhalten. Dies gilt ebenso für die Umsatzsteuernachzahlung. Nach § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO obliegt dem Verwalter auch die steuerliche Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass die geplante Verkaufslösung des Unternehmens Ende Dezember 2000/Anfang Januar 2001 nicht durchgeführt werden konnte. Gerade dieser Umstand hätte den Beklagten veranlassen müssen, einen sofortigen „Kassensturz“ vorzunehmen, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ob der Betrieb dennoch fortgeführt werden kann. Der insoweit erst im Juli 2001 durch den Beklagten vorgenommene Soll-Ist-Vergleich ist danach verspätet erfolgt. Der Insolvenzverwalter muss gerade im Rahmen der Fortführung eines Unternehmens ständig die Finanzierbarkeit der Massekosten und Verbindlichkeiten prüfen. Auch hierauf stellt die Klägerin zutreffend ab.

Der Beklagte kann sich nicht mit der ihm von dem Zeugen A. am 22. 2. 2001 überlassenen Mitteilung entlasten, wonach für

Januar 2001 ein positives Ergebnis von 119 018 DM prognostiziert worden ist. Denn hierbei handelt es sich um Angaben der Schuldnerin, die vom Beklagten seinem eigenen Vortrag

zufolge nicht nochmals im Rahmen der ihm obliegenden eigenständigen Prüfungspflicht überprüft worden sind.

Auch der vom Beklagten für Januar 2001 angeführte Debitorenstand und der Wert des Halbfertigwarenbestandes (400 000 DM) führen nicht zu der begründeten Annahme, dass der Beklagte nicht hätte erkennen können und müssen, dass die aus der Masse zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht mehr getilgt werden können. Denn die Halbfertigwaren müssen erst noch durch Einsatz weiterer Produktionsmittel (Löhne und Maschinen) verarbeitet werden. Sie können deshalb nicht ohne weiteres in der von dem Beklagten angenommenen Weise dem Fehlbestand gegenüber gestellt werden. Dies zeigt auch die Bewertung der Halbfertigwaren mit 252 000 DM für den zum 31. 12. 2000 geplanten Verkauf an die O.-Gruppe. Hinreichende, insbesondere nachprüfbare Ausführungen dazu, dass der tatsächliche Wert der Halbfertigwaren und der Debitorenstand am 31. 12. 2000 dem Fehlbetrag von über 2 000 000 DM entsprachen, fehlen. Es wird nicht dargestellt, welche Außenstände jeweils zum Ende der einzelnen Monate bestanden haben, ob und in welcher Größenordnung diese Debitoren tatsächlich werthaltig waren.

Der Beklagte hat darüber hinaus die Liquidation der Schuldnerin verschleppt. Denn er hätte spätestens Anfang Januar 2001 das Unternehmen nicht mehr fortführen dürfen. Nach § 157 InsO ist der Verwalter verpflichtet, das fortgeführte Unternehmen sofort zu liquidieren, sobald feststeht, dass er bei einer Fortführung erwachsende Masseverbindlichkeiten nicht wird tilgen können, der Betrieb also nicht wenigstens seinen Aufwand erwirtschaften wird (BGHZ 99, 151 = ZIP 1987, 115, dazu EWiR 1986, 1229 (Merz); BGH ZIP 1989, 1584 = NJW-RR 1990, 94; MünchKomm-Brandes, InsO, §§ 60, 61 Rz. 34). Der Verwalter muss hierzu zu Beginn seiner Tätigkeit, insbesondere wenn er den Betrieb fortführt, eine Vergleichsrechnung anstellen, ob die Fortführung oder Zerschlagung der Masse ein besseres Ergebnis bringt. Der Verwalter muss bei Fortführung des Betriebs die Finanzierbarkeit der Massekosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten ständig prüfen. Auch um einer Haftung für von ihm begründete Masseverbindlichkeiten zu entgehen, ist der Verwalter auf eine ordnungsgemäße und zeitnahe Rechnungslegung angewiesen, um die noch vorhandene Masse überblicken zu können (MünchKomm-Füchsl/Weißhäupl, InsO, vor §§ 151 – 155 Rz. 9).

Der Beklagte führt selbst aus, dass sich aus der Fortführung des Unternehmens in den Monaten Juni 2000 bis Dezember 2000 ein Fehlbetrag von 2 148 000 DM ergeben hat und unter Berücksichtigung eines Ertrages von 295 000 DM im Januar 2001 bis Mai 2001 bei Einstellung des Betriebs der Fehlbetrag 1 853 000 DM betragen habe. Soweit der Beklagte ausführt, dass sich der Fehlbestand nicht erklären lasse, hat er in erster Instanz hierzu ausgeführt, dass ihm erst Anfang März 2001 mit den Geschäftsunterlagen eine Kreditorenliste aus der Zeit der Insolvenzverwaltung vorgelegt worden ist, aus der sich offene Lieferrechnungen in Höhe von (ca.) 1 000 000 DM ergaben. Hinzu kamen Umsatzsteuernachzahlungen von DM 426 018,26, die seitens des Finanzamt im Juni 2001 geltend gemacht worden sind.

Danach ergab sich zum Ende 2000/Anfang 2001 ein Fehlbetrag von ca. 2 000 000 DM.

Der Beklagte führt auch hier keine Umstände an, die sein Vorgehen entschuldbar erscheinen lassen. Der Beklagte hat bei der Fortführung des Betriebes zur Erzielung zukünftiger Erträge die vorhandene Masse eingesetzt, indem er durch Umbuchung des aus dem Geschäft mit D. erzielten und auf einem Festgeldkonto befindlichen Betrages von ca. 1,3 Mio. DM zuletzt mit einem Restbetrag von 203 645,40 DM das Treuhandkonto am 12. 9. 2000 auffüllen musste. Führt der Verwalter unter diesen Bedingungen den Betrieb fort, so müssen seine Planrechnungen erwarten lassen, dass der künftige Überschuss diesen Werteverzehr wieder ausgleicht (MünchKomm-Brandes, §§ 60, 61 Rz. 23). Der Verwalter muss hierzu ggf. einen Vergleich der Soll- und Ist-Zahlen für die einzelnen Monate vornehmen und kann sich nicht auf Planzahlen beziehen, die nur auf den Materialeinkauf, die Löhne und den daraus zu erzielenden Rohertrag abstellen. Denn für die Frage der Fortführung des Unternehmens sind daneben auch die Außenstände maßgeblich und insbesondere die Frage, in welcher Größenordnung diese Debitoren tatsächlich werthaltig sind und in welchem Umfang gegenüber der Aktivmasse Masseverbindlichkeiten bestehen. Ist dies – wie hier – nicht der Fall, ist davon auszugehen, dass die Fortführung des Betriebes nicht mehr zur vollständigen Erfüllung der Masseverbindlichkeiten führt.

Die Klägerin kann nach alledem Ersatz ihrer mit der Klage geltend gemachten Forderung beanspruchen. Gründe für eine Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

#### **Fundstelle**

ZIP 2003, 267-270